

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1661/98 DER KOMMISSION**  
**vom 27. Juli 1998**  
**zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates  
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische  
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(1)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1048/  
98<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten  
Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung  
zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der  
im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu  
erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine  
Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten  
Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch  
für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die  
Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder  
unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — über-  
nimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher  
Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige  
Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzu-  
wenden.

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die  
in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung  
genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-  
Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in  
Spalte 3 genannten Begründungen.

Es ist angezeigt festzulegen, daß die von den Zollbe-  
hörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zoll-  
tarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die  
Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in

dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht  
übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei  
Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestim-  
mungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festle-  
gung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>(3)</sup> weiterver-  
wendet werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Fachbereichs für die  
zolltarifliche und statistische Nomenklatur des  
Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen  
Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu  
den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden  
KN-Codes.

*Artikel 2*

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten  
verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser  
Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht über-  
einstimmen, können während eines Zeitraums von drei  
Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12  
Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiterver-  
wendet werden.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1998

*Für die Kommission*  
Mario MONTI  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 151 vom 21. 5. 1998, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

## ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
Zubereitung zur Verwendung als Gerbstoff in Form eines grünen Pulvers auf der Grundlage anorganischer Bestandteile mit einem Gehalt an: — Chrom berechnet als Chromoxid von etwa 26 GHT — Natrium von etwa 8 GHT und Schwefel von etwa 17 GHT — einer Basizität von etwa 33 %	3202 90 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, Anmerkung 1a) zu Kapitel 28, sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 3202 und 3202 90 00.  Siehe auch die Erläuterungen zu Position 3202 des HS, Teil I) und I) B).